



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld

Kreistagsmitglied
Frau Christine Lehder
Zetkinstraße 11
07318 Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld
Schlossstraße 24
FB Öffentliche Ordnung und
Sicherheit, Umwelt

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):
012.5:Aw_Lehder-01.1

Datum:
07.06.2017

Ihre Anfrage aus der Sitzung des AfS/G vom 22.05.2017

Sehr geehrte Frau Lehder,

Zu Ihrer Anfrage, ob eine Aussage zu Veränderungen bzw. Beschleunigungen bei Abschiebungen getroffen werden kann, möchte ich folgenden Sachstand in unserem LK darlegen:

Im Landkreis halten sich derzeit 50 vollziehbar ausreisepflichtige Personen auf, die im Besitz einer Duldung sind, d.h., dass deren Abschiebung nach dem unanfechtbaren negativen Abschluss eines Asylverfahrens vorübergehend ausgesetzt ist. Das sind ca. 12 % aller Asylbewerber im LK.

Bei 13 Personen davon handelt es sich um sog. Dublin-Fälle, die im Rahmen des Dublin III - Verfahrens in absehbarer Zeit in einen anderen europäischen Staat zurück überstellt (abgeschoben) werden. Die Zahl der Dublin-Fälle ist in diesem Jahr weiter steigend.

12 Personen müssen wegen fehlender Heimreisedokumente aufgrund ungeklärter Identität geduldet werden; 8 davon seit mehreren Jahren.

25 Personen werden aus sonstigen Gründen geduldet: weil sie einen Asylfolgeantrag beim BAMF gestellt haben (4), ein Antrag auf Anerkennung als Härtefall bei der Thüringer Härtefallkommission gestellt wurde (4), weil sie sich im Kirchenasyl (2) befinden, weil sie sich in Strafhaft befinden (3), weil sie aus Afghanistan kommen (4) oder aus familiären/persönlichen Gründen.

Es ist keine Abschiebung mehr ausgesetzt, weil eine amtsärztliche Stellungnahme zur Flugreisetauglichkeit eingeholt werden muss. Im vergangenen Jahr war das noch bei 13 Personen (2 Familien und eine Einzelperson) der Fall. Dies kann zurückzuführen sein auf die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016. Die Absätze 2c und 2d wurden in den § 60a AufenthG (Duldungsparagraf) eingefügt. Die Asylbewerber werden bereits bei Bescheiderstellung durch das BAMF darüber belehrt, dass eine ärztliche Bescheinigung über eine Krankheit, die eine Abschiebung beeinträchtigen kann, unverzüglich bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss. Bei Nicht- oder verspäteter Vorlage darf eine ärztliche Bescheinigung bei der Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden.

Insgesamt hat sich die Zahl der abgelehnte Asylbewerber mit Duldung von durchschnittlich 120 in den Jahren 2013, 2014 bis Mitte 2015 auf 70 am Ende des Jahres 2015 und 45 am Ende des Jahres 2016 verringert. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass verstärkt freiwillige Ausreisen und Abschiebungen in die Westbalkan-Staaten durchgeführt wurden.

Für die Zusammenarbeit mit der ZAS beim TLVWA sind zwei Mitarbeiter der Ausländerbehörde zuständig. Telefonischer oder E-Mail-Kontakt besteht fast täglich.

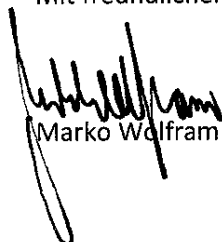
Zur organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung übersendet die Ausländerbehörde ein Abschiebeersuchen an die ZAS. Dies erfolgt unter Verwendung eines thüringen-einheitlichen Bearbeitungsblattes. Dem Abschiebeersuchen sind sämtliche Unterlagen beizufügen, für deren Beschaffung die Ausländerbehörde zuständig ist (z. B. Passersatzdokumente, INPOL-Abfrage beim LKA und amtsärztliche Stellungnahmen). Es müssen keine Ausländerakten mehr übersandt werden. Bisher hatte die Planung von Charterflügen nach Belgrad und Skopje Priorität. Derzeit stehen zahlreiche Überstellungen (Abschiebungen) im Dublin-Verfahren auf dem Plan.

Für die Abschiebungen in die Balkanstaaten ist die Beschaffung von Passersatzdokumenten durch die Ausländerbehörde nicht erforderlich. Hier ist die ZAS zuständig. Das Rückübernahmeverfahren mit Serbien und Mazedonien wurde geändert, sodass auch Personen ohne gültige eigene Reisedokumente abgeschoben werden können. Es wurden im Jahr 2016 21 Personen und im April diesen Jahres 13 Personen auf den Westbalkan abgeschoben. Die Durchführung von Charterflügen hat für uns den Vorteil, dass wir eine ggfs. erforderliche ärztliche Begleitung der Abschiebung nicht selbst organisieren müssen.

Seit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG) durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 darf die Abschiebung nicht mehr angekündigt werden, wenn die Frist für die freiwillige Ausreise abgelaufen ist. Dadurch verringert sich die Zahl derer, die kurz vor der Abschiebung untertauchen.

Andere Gesetzesänderungen sind bei uns mangels relevanter Fälle bisher nicht zum Tragen gekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Marko Wolfram